

S a t z u n g

zur Änderung der H a u p t s a t z u n g der Ortsgemeinde S t r ü t h vom 19.06.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 1 der Hauptsatzung vom 13.12.1994 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Gemeinderat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am

Bürgerhaus, Brühl-Weiher-Str. 4.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonde-

rer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 13.12.1994.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strüth, den 19.06.2010

gez. H. Bildhauer (S.)
1. Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung , den 24.06.2010
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/30

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2010 beschlossen.
Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen
2. Die Satzung wurde am 19.06.2010 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 24.06.2010 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag gez. Wysk (S.)
Wysk